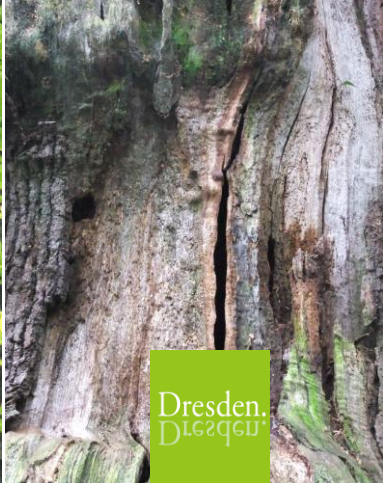




Dresden.
DLG2QGU



Artenschutzbelange bei Baumpflege und Baumfällungen

Inhalt

Erkennen von Bäumen mit Artenschutzrelevanz	4
Lebensstätten von Fledermäusen	6
Lebensstätten vom Juchtenkäfer u. a. holzbewohnenden Käferarten	8
Lebensstätten von Vögeln	10
Schutzmaßnahmen im Wald und an Einzelbäumen	14
Schutzmaßnahmen zum Erhalt von Sträuchern als Lebensraum	15
Rechtliche Regelungen	16
Ansprechpartner zum Auffinden von Tieren (s. letzte Seite)	21

Wie sind Bäume mit Artenschutzrelevanz zu erkennen?



Abb. 1: Spaltenriss

Alle Bäume können unabhängig von Art, Alter, Standort und Vitalität von besonders und streng geschützten Arten besiedelt sein. Überdurchschnittlich häufig unter die Artenschutzgebote fallen Altbäume und Bäume mit Höhlungen. Bei einem oder mehreren der folgenden Merkmale liegt häufig eine Besiedelung mit besonders und streng geschützten Arten vor:

- Bäume mit Höhlungen (hohl oder mulmgefüllt), unabhängig von Größe, Anzahl, Form und Lage der Öffnungen,
- Bäume mit Rissen, Spalten, loser Borke, stärkerem Totholz, Morschungen und/oder Insekten-Bohrlöchern,
- Altbäume, Obstbäume und Weißdorn Brusthöhendurchmesser (BHD) > 30 cm, weitere Laubbäume BHD > 40 cm, **auch wenn vom Boden aus keine Höhlungen usw. erkennbar sind,**
- Bäume mit Nestern von Freibrütern und Eichhörnchenkobeln.

Diese Lebensstätten sind oft nur im unbelaubten Zustand erkennbar.

Eine große Anzahl der Lebensstätten z. B. Höhlungen, Krähen- und Greifvogelnester, Eich-

hörnchenkobel werden mehrfach, aber nicht ständig, genutzt. Auch Folgenutzungen durch dieselbe oder eine andere Art und die Nutzung als Wechselquartier sind möglich.

Die Lebensstätten sind ganzjährig dauerhaft geschützt – auch wenn keine Tiere anwesend sind.

Auch beim Schneiden von Ästen oder beim Fräsen von Stubben können Lebensstätten betroffen sein.

Auf Holz unter 10 cm Durchmesser beschränkte Schnitte zur Gewährleistung des Lichtraumprofils, der Sichtbarkeit von Schildern und der Freiheit von Leitungen sowie die Pflege jährlich geschnittener Hecken und Formbäume sind in der Regel unbedenklich.

Die eigentliche Feststellung der Betroffenheit von den arten- und biotopschutzrechtlichen Regelungen bedarf vertiefter Art- und Methodenkenntnisse sowie diverser technischer Hilfsmittel (z. B. Endoskop, Batdetektor, Mulmsauger, Zugangstechnik).

Was folgt daraus?

Besteht anhand o. g. Kriterien der Verdacht bezüglich der Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten und/oder deren Lebensstätten, ist stets eine Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nötig.

Bei Gefahr im Verzug, d. h. wenn Gefahr für Leib und Leben oder eine erhebliche Schädigung von Sach- und Kulturwerten besteht, sind Schnittmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken. Es sind möglichst Hochstubben zu belassen. Stämme und Großäste sind nicht zu zerschneiden. Alle Teile sind vor Ort zu belassen. Die Sicherung der Gefahrenstelle durch Absperrung u. ä. hat Vorrang. Die UNB ist unverzüglich und belegbar zu informieren. Diese prüft die arten- und biotopschutzrechtlichen Belange und entscheidet über ggf. nötige Minimierungs-, Kompensations- und Schutzmaßnahmen.

Dies gilt ebenso für den Fall, dass erst im Zuge der Fällung Lebensstätten (belegte Nester, Bruthöhlen), Spuren (z. B. Kokonreste, Kotansammlungen) oder Tiere (einschließlich Eier, Larven, Kokons) gefunden werden. Alle Meldungen und Entscheidungen sollten belegbar sein.

Wer ist zu informieren?

siehe letzte Seite

Abb. 2: Streuobstwiese



Wo und wann sind Fledermäuse an Bäumen zu erwarten?



Abb. 3: Braunes Langohr

Fledermäuse nutzen Bäume sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier und können in Baumquartieren selbst bei extremen Frosttemperaturen ausharren.

Fledermäuse besiedeln verschiedenste Höhlungen, Spaltenstrukturen und abstehende Rinde; selbst an schwachen Bäumen mit Durchmessern kleiner 20 cm.

Faustregel: Wo der Daumen hineinpasst, passt auch eine Fledermaus hinein.

Wie sind Fledermausquartiere zu erkennen?

Fledermäuse sind im Quartier recht unscheinbar. Nur bei größeren, regelmäßig genutzten Quartieren sind Fettspuren am Höhleneingang, Kotspuren und/oder ein dunkler Belag an den Höhlenwänden wahrnehmbar. Fledermauskot besteht aus den Chitinresten der gefressenen Insekten und lässt sich daher im trockenen Zustand zwischen den Fingern, im Unterschied zu Mäusekot, in feinen Staub zerkrümeln. Bei Anwesenheit der Tiere ist teilweise ein zwischenderndes Geräusch zu hören.

Fledermausquartiere sind nur durch Spezialisten sicher anzusprechen.

Bei geeigneten Höhlungen und Spaltenbildungen ist vorsorglich von einer Besiedelung auszugehen!

Geeignete Fledermausquartiere müssen vor der Fällung durch Artspezialisten auf Besiedlung kontrolliert werden.

Bei Schnittmaßnahmen/Fällungen wurden Fledermäuse/Fledermausquartiere gefunden. Was ist zu tun?

- Arbeiten am Baum sofort einstellen.
- Prüfen, ob Tiere aus dem Quartier gefallen sind bzw. aus diesem herauskriechen. Diese ggf. mit Handschuhen (Eigenschutz vor Bissverletzungen) behutsam einsammeln und in ein geeignetes, ausbruchssicheres Behältnis (Stoffbeutel oder Transportbox mit Küchenkrepp/Stoff ausgelegt) umsetzen.
- Fledermausspezialisten kontaktieren.
siehe letzte Seite



Abb. 4



Abb. 5



Abb. 6



Abb. 7

Abb. 4: Buche mit zahlreichen als Quartier geeigneten Höhlen- und Spaltenstrukturen

Abb. 5: Quartier der Mopsfledermaus unter absteigender Rinde an stehendem Totholz

Abb. 6: Abendsegler im Winterquartier

Abb. 7: Kotablagerungen in einer Höhle

Wo und wann kann man Juchtenkäfer (Eremit) und andere Baumhöhlungen bewohnende Käferarten erwarten?



Abb. 8: Alte Eiche

Prinzipiell kann man davon ausgehen, dass im wärmebegünstigten Elbtal jeder Laubbaum mit Brusthöhendurchmesser größer 40 cm und Höhlungen ein potentieller Brutbaum des Juchtenkäfers und anderer Baumhöhlen bewohnender Käferarten ist. Je dicker und älter die Bäume, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass diese Arten oder deren Larven vorkommen. Es werden verschiedenste Höhlungen mit Holzmulm im Stamm- und Astbereich besiedelt. Der Astdurchmesser kann durchaus kleiner 20 cm sein. Eine Besiedelung ist von außen oft nicht erkennbar.

Faustregel: Wo der Daumen hineinpasst, passt auch ein Juchtenkäfer hinein.

Wie kann man eine Besiedelung mit „Baumhöhlenkäfern“ erkennen?

Besiedelungsspuren:

- Holzmulm am Stammfuß,
- länglich-ovale Kotpillen (siehe Abbildung 9),
- eiförmige Kokons,
- Ektoskelettreste (Flügeldecken, Halsschilde, Beine).

Lebende etwa 3 cm große Juchtenkäfer sind nur selten am Brutbaum im Juli und August bei warmer Witterung von mindestens 20 bis 25 °C zu beobachten. Die Larven haben eine Entwicklungszeit von drei bis fünf Jahren. Sie sind weißlich gefärbt, je nach Alter 1 bis 6 cm lang und haben eine charakteristische, gekrümmte Engerling-Gestalt (Abbildung 11).

Besiedelte Bäume können nur durch Spezialisten sicher erkannt werden. Daher bei geeigneten Höhlungen vorsorglich von einer Besiedelung ausgehen! Geeignete Höhlenbäume vor der Fällung durch Artspezialisten auf Besiedelung kontrollieren lassen.

Bei der Fällung sind Besiedelungsspuren oder Käfer/Larven entdeckt worden. Was ist zu tun?

- Arbeiten am Baum sofort einstellen.
- Prüfen ob Käfer/Larven/Kokons aus der Höhle gefallen sind bzw. aus dem Mulm herauskriechen und ggf. behutsam einsammeln und in ein geeignetes, ausbruchssicheres Behältnis (Beutel oder Transportbox) mit ausreichend, allem zur Verfügung stehenden Mulm umsetzen.
- Spezialisten kontaktieren.
siehe letzte Seite



Abb. 9: Kotpillen vom Juchtenkäfer



Abb. 10: Juchtenkäfer



Abb. 11: Ein-, zwei- und dreijährige Larven vom Juchtenkäfer



Abb. 12: Kokon mit Käferrest vom Juchtenkäfer



Abb. 13: Kotpillen vom Rosenkäfer



Abb. 14: Rosenkäfer

Wo und wann kann man die Besiedelung mit Vögeln an Bäumen erwarten?



Abb. 15: Nest vom Habicht

Vögel nutzen Bäume als Brutplatz, Ruheplatz/Tageseinstand und Schlafhöhle/-baum. Baumhöhlen im Stamm- und Astbereich dienen als mehrjährige Brutstätte.

Nester von Kleinvögeln werden einmalig während der Brutzeit von März bis September genutzt.

Nester von Rabenvögeln und Greifvögeln können über mehrere Jahre ganzjährig belegt sein.

Spechte und Käuze besiedeln Brut- und Schlafhöhlen oft über mehrere Jahre.

Auch Spalten und abstehende Rinde sind als Brutplatz möglich (Baumläufer).

Wie kann man mit Vögeln besiedelte Bäume erkennen?

■ Baumhöhlen:

Vogel fliegt in Höhle ein/aus, Jungvögel sind zu hören, Vogel schaut aus Höhle, Kotspuren an der Höhle.

Die meisten Arten bleiben bei Arbeiten am Baum in der Höhle und sind nicht erkennbar!

Kot auf Erde und Gewölle --> Ansitz vom Waldkauz oder der Jungvögel im Astbereich

■ Nester in der Baumkrone, im Ast-, Zweig- und Stammbereich:

Vogel sitzt auf dem Nest, Nest wird angeflogen, Eier oder Nestlinge im Nest.

Gewölle auf dem Boden ► Waldohreule

Kalkung (viel weißer Kot) ► Greifvogelbesatz

mehrere Eulen im Astbereich ► Ruhe- und Schlafbaum der Waldohreule (manchmal nur im Winter genutzt)

Im belaubten Zustand oder bei dichten Kronen sind Nester vom Boden oft nicht erkennbar!

Bei Schnitтарbeiten oder Fällungen werden belegte Nester oder Höhlungen gefunden. Was ist zu tun?

■ Arbeiten am Baum sofort einstellen.

■ Prüfen, ob Tiere aus dem Nest/Höhle gefallen sind. Tiere behutsam einsammeln und in einem geeigneten Behälter (Karton, Transportbox) umsetzen.

■ Spezialisten kontaktieren.
siehe letzte Seite



Abb. 16: Brut der Walddohreule im Krähenest



Abb. 17: Winterschlafplatz der Walddohreule



Abb. 18: Freibrüternest der Singdrossel



Abb. 19: Gelege der Amsel



Abb. 20: Spaltenquartier



Abb. 21: Schwarzspecht



Abb. 22: Rauhfußkauz



Abb. 23: Waldkauz

Streng geschützte baum- und höhlenbrütende Brutvogelarten bzw. Vogelarten der Roten Liste Sachsen (Wirbeltiere) im Stadtgebiet von Dresden

Vogelart	Brutplatz	EU-Vogel-schutz-richtlinie	RLS (1999)	Bestands-situation in Sachsen	Schutzstatus BNatSchG/ BArtSchVO
Baumfalke	Baumkrone		2	unzureichend	sg
Dohle	Baumhöhle		3	unzureichend	bg
Grauspecht	Baumhöhle	Anhang I		unzureichend	sg
Grünspecht	Baumhöhle			günstig	sg
Habicht	Baumkrone			günstig	sg
Mäusebussard	Baumkrone			günstig	sg
Mittelspecht	Baumhöhle	Anhang I	3	unzureichend	sg
Rauhfußkauz	Baumhöhle	Anhang I	3	unzureichend	sg
Rotmilan	Baumkrone	Anhang I		günstig	sg
Schwarzmilan	Baumkrone	Anhang I		günstig	sg
Schwarzspecht	Baumhöhle	Anhang I		unzureichend	sg
Sperber	Baumkrone		3	unzureichend	sg
Sperlingskauz	Baumhöhle	Anhang I	3	günstig	sg
Turmfalke	Baumkrone			günstig	sg
Turteltaube	Baum			unzureichend	sg
Waldkauz	Baumhöhle			günstig	sg
Waldohreule	Baumkrone		V	günstig	sg
Wendehals	Baumhöhle		2	schlecht	sg
Wespenbussard	Baumkrone	Anhang I	3	unzureichend	sg

RLS - Rote Liste Sachsens
 BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz
 BArtSchVO - Bundesartenschutzverordnung

2 - stark gefährdet
 3 - gefährdet
 V - zurückgehende Art
 sg - streng geschützt
 bg - besonders geschützt

Besonders geschützte Baumbrüter	Besonders geschützte Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter
Aaskrähe, Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaungrasmücke, Zaunkönig u. a.	Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Schellente, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise u. a.
<u>Fortpflanzungsstätten sind u. a.</u> Wipfel-/Kronenbereich (z. B. Aaskrähe, Milane) Ast-/Zweigbereich (z. B. Girlitz, Stieglitz, Wacholderdrossel) Baumstamm (z. B. Misteldrossel, Singdrossel) Stockausschläge am Stamm (z. B. Grünfink)	<u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind u. a.</u> Specht- und Faulhöhlen, Fluglochweite > 28 mm (z. B. Meisen, Sperlingskauz) Schwarzspechthöhlen und Faulhöhlen, Fluglochweite > 80 mm (z. B. Schellente, Hohltaube, Wald-, Rauhußkauz) Baum- und Rindenspalten (z. B. Baumläufer)



Abb. 24: Neuntöter



Abb. 25: Heckenpflege contra Gelege Mönchsgrasmücke

Schutzmaßnahmen im Wald

- Erhöhung des Baumalters durch Verlängerung der Umtriebszeit zur Förderung der Strukturvielfalt,
- Mittelalte Bäume als die „Altbäume“ von morgen erhalten,
- Erhöhung des Totholzanteils,
- Uraltbäume („Methusalems“) stehen lassen (Rindentaschen, Höhlungen, grobrissige Borke, Totholz, Faulstellen, starke, weit ausladende Äste),
- Abgestorbene Bäume und Bäume mit Efeu- oder Flechtenbewuchs belassen,
- Höhlenbäume kartieren, Höhlenkataster anlegen,
- Höhlenbäume vor Beginn forstlicher Maßnahmen markieren und im Bestand erhalten,
- ggf. Belassen von Hochstubben,
- Bei Holzerntemaßnahmen in Altbeständen keine vollständige Entnahme der Altbäume; Richtwert: höchstens 30 % der Strukturen verändern,
- Durchforstungen sollen möglichst außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchgeführt werden.
- Vom 15. Mai bis 15. August ist mit Wochenstuben von Fledermäusen in Baumhöhlen zu rechnen. Im Winter ist zu beachten, dass Fledermäuse in Baumhöhlen und Baumspalten überwintern. Bei erforderlichen Fällungen in diesen Zeiten sollte ein Fledermausspezialist die Fällung vor Ort begleiten, um die Tiere fachgerecht zu versorgen.
- Die Ausweisung von Totalreservaten, Naturwaldzellen, Naturwaldreservaten, Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern sowie der Verzicht auf eine intensive forstliche Nutzung wirkt sich auf die Entwicklung einer Vielzahl zu schützender Arten positiv aus.

Schutzmaßnahmen an Einzelbäumen bei Schnittmaßnahmen

- nach Möglichkeit Erhalt von Höhlen und Spalten,
- ggf. Belassen von Hochstubben,
- nicht bruchgefährdetes Totholz kann belassen oder eingekürzt werden.
- Müssen Baumteile mit Höhlen und Spalten entfernt werden, ist zuvor eine Kontrolle mit einem Endoskop erforderlich. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass brütende Vögel oder Fledermäuse beeinträchtigt werden. Fledermäuse besiedeln Baumhöhlen auch im Winter!!
- Bei Schnittmaßnahmen während der Brutzeit ist der gesamte Baum bezüglich brütender und fütternder Vögel zu kontrollieren. Werden diese angetroffen, sind die Schnittmaßnahmen bis zum Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben.



Abb.26: Hochstubben

Schutzmaßnahmen zum Erhalt von Sträuchern als Lebensraum

Arttypisch belassene Einzelsträucher, Strauchflächen und Hecken sind dicht und verfügen über ein hohes Potential als Lebensraum. Sie dienen Vögeln zum Nestbau, als Deckung vor Feinden, als Singwarte und als Nahrungshabitat.

Sträucher müssen aus gehölzphysiologischer Sicht nach dem Erziehungsschnitt nur geschnitten werden, wenn sie absterben. Dies tritt erst nach mehreren bzw. vielen Jahrzehnten ein! Der weit überwiegende Anteil an Strauchschnittmaßnahmen, vor allem die sogenannten Verjüngungen und Auslichtungen, sind unnötig! Jahrtausende überlebten die Gehölze ohne Schnitt!

In der Regel benötigen Sträucher 10 bis 15 Jahre bis zur Ausbildung einer arttypischen und faunistisch relevanten Krone.

Was ist zu beachten?

- Pflanzabstände zueinander, zu Wegen, Häusern, Bänken usw. sollen so gewählt werden, dass ein arttypisches Entwickeln möglich ist.
- Bereits zu dicht gepflanzte Gehölze sollen schrittweise von 50 bis 80 % gerodet werden. So werden Auskahlungen, ungewolltes seitliches Ausbreiten und untypische Höhen verhindert.
- Bei Neuanlagen --> Pflanzung von Leitsträuchern auf Endabstand und dienenden Zwischenpflanzungen aus schwächer wachsenden Sträuchern oder Stauden (werden überwachsen, ohne Rodungsaufwand).

Das Auslichten von Sträuchern soll unterbleiben. Das mittelalte und alte Holz ist als Stützgeflecht wichtig! Auch Seitengarnierungen und Strauschleppen sollen belassen werden.

- Bei erforderlichen Schnittmaßnahmen entlang von Wegen ist heckenförmig und nach oben stets konisch zu schneiden.
- Laub sollte als Lebensraum für viele Kleinstorganismen möglichst vollständig belassen werden; bei Erfordernis sollte ein Bereich von 0,5 m neben Wegen beräumt werden.



Abb. 27: artgemäß entwickelter Strauch mit Bedeutung als Lebensstätte



Abb. 28: Unnötiger Schnitt – diese Gehölze bieten weder Deckung noch Brutmöglichkeiten

Artenschutzrechtliche Regelungen bei Baumpflege und Baumfällungen

Quellen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
- Richtlinie (RL) 92/43/EWG, RL 9/409/EWG,
- Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)
- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Rechtsbereiche

Allgemeiner Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 39 BNatSchG)

Biotopschutz – Regelungen zu besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 26 SächsNatSchG)

Besonderer Artenschutz – Vorschriften für besonders und streng geschützte Tierarten (BNatSchG)

§ 39 BNatSchG - Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ...

3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören ...

(5) Es ist verboten, ...

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen;

zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. ...

Die Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 26 SächsNatSchG - Biotopschutz

Nach Landesrecht geschützte Biotoptypen (Auszug):

(1) besonders geschützte Biotope ...

4. Gebüsche und naturnahe Wälder trocken-warmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, ...

6. Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten ...

(4) Ausnahmen können von der Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Dabei sind gleichzeitig

Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 2 und 3 anzuordnen.

Verwaltungsvorschrift Biotopschutz

Beispiel höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume

Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume sind ältere Baumgruppen und Einzelbäume mit einem hohen Anteil an Höhlen. Erfasst sind alle heimischen Baumarten und Obstbäume, unabhängig, ob es sich um lebende oder abgestorbene Bäume handelt. Einzelbäume werden bei Vorkommen einer großen Höhle (zum Beispiel Schwarzspechthöhle) oder mehrerer kleiner Höhlen erfasst ...

Als höhlenreiche Altholzinseln werden Baumgruppen erfasst, die sich in der natürlichen Alterungs- oder Zerfallphase befinden, einen hohen Anteil an Totholz besitzen und zumindest zu 20 Prozent aus Höhlenbäumen bestehen.

Begriffsbestimmungen BNatSchG

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a) fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht LANA

- Population - eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art, „lokal“ = gemeinsamer Lebensraum (örtlich abgrenzbar oder flächige Verbreitung),
- Fortpflanzungsstätte - alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden,
- Ruhestätte - alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.

Beispiele:

- Waldkauz: Fortpflanzungs- (und Ruhe-) stätte ist die Bruthöhle/der Brutbaum,
- Eremit: Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist eine Gruppe alter Laubbäume mit mulmgefüllten Höhlungen,
- Fledermäuse: Fortpflanzungsstätte ist die Wochenstube in einer Baumhöhle; Ruhestätte ist eine Baumhöhle als Zwischenquartier oder zur Überwinterung,
- Hornisse: Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das Nest z. B. in einem hohlen Baum.
- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer (lokalen) Population liegt immer dann vor, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten verschlechtern.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 45 BNatSchG - Ausnahmen

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

...

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevöl-

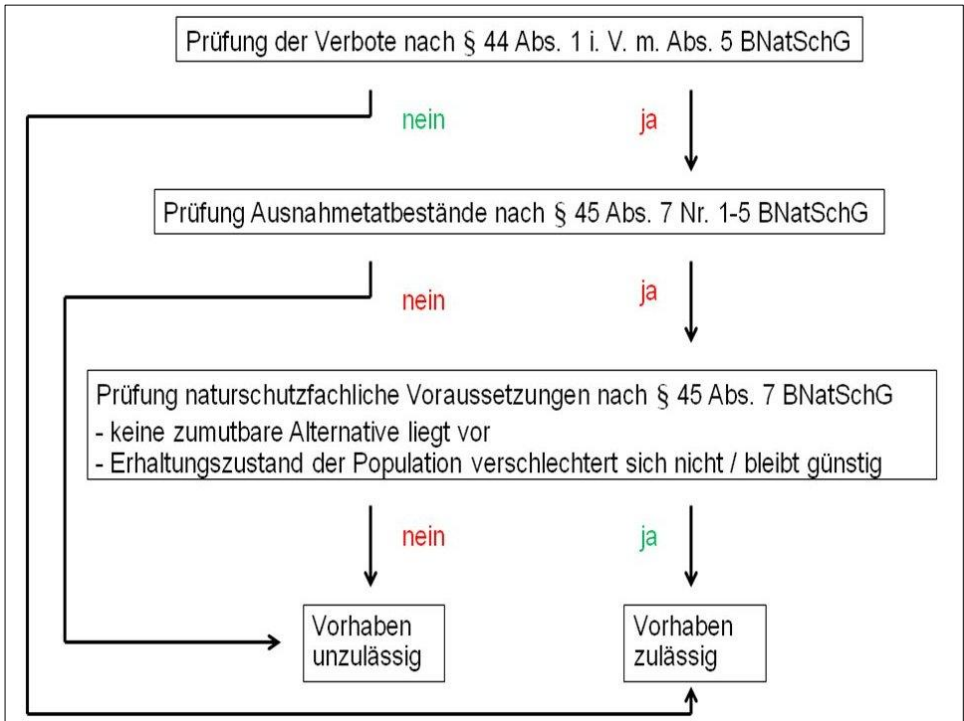
kerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.



Abb.29: Hornissennest in einer Baumhöhle



Zumutbare Alternative

Durch die Alternative müssen die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit).

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht

nur dann, wenn sie das Vorhabenziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenzielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z. B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen.

§ 67 BNatSchG – Befreiungen

- Im Einzelfall bei unzumutbaren Belastungen,
- mit Nebenbestimmungen .

§ 69 BNatSchG – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 1 ein wild lebendes Tier beunruhigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
3. entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört

...

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann ... mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 71 BNatSchG - Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 69 Abs. 2, Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 3 oder

Abs. 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 69 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 21, Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Abs. 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Abs. 2 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.



Artenschutzbelange bei Baumpflege und Baumfällungen

Bitte prüfen:

Sind Höhlungen, Nester, Risse, Spalten, Totholz, Kotsuren am Baum?

Wurden Nester mit Eiern oder Jungvögeln, große Nester von Greifvögeln, Fledermäuse, Käfer oder Larven gefunden?

Dann benachrichtigen Sie bitte Ihren Auftraggeber **und** die

■ untere Naturschutzbehörde Dresden:

0351/4 88 94 25 Herr Wolf,

0351/4 88 94 15 Frau Kirchhoff,

0351/4 88 62 41 Sekretariat oder die

■ Artspezialisten:

Fledermäuse: 0173/929 15 62 Herr Frank

Vögel: 0172/645 43 12 Herr Keller, Wildvogelstation

Juchtenkäfer/Insekten: 0162/438 54 58 Herr Dr. Lorenz

0179/489 96 18 Herr Blau

■ Tierrettung der Feuerwehr: 112

(für Vögel und Fledermäuse, wenn o. g. Nummern nicht erreichbar)

■ Bitte führen Sie eine Transportbox zur Versorgung von Fundtieren mit.

■ Bitte führen Sie möglichst eine Taschenlampe und ein Endoskop für Voruntersuchungen am Baum mit.

Der Auftraggeber und die ausführende Firma sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Artenschutzbelange bei Baumpflege und Baumfällungen

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Umweltamt
Telefon (0351) 4 88 62 00
Telefax (0351) 4 88 62 02
E-Mail umweltamt@dresden.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (0351) 4 88 23 90
und (0351) 4 88 26 81
Telefax (0351) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Redaktion: Umweltamt

Mitwirkende:
Jan Blau/Büro f. Landschaftsplanung, Artenschutz und Umweltbildg.
Dr. Jörg Lorenz/Naturschutzzinstitut Dresden
Thomas Frank/Dipl. Biologe/ChiroPlan - Büro für Fledermauskunde
Sebastian Schmidt, Petra Kirchhoff, Matthias Schrack, Hartwig
Seiche/untere Naturschutzbehörde

Fotos:
Jan Blau/Büro f. Landschaftsplanung, Artenschutz und Umweltbildg.
Dr. Klaus Fabian
Dr. Jörg Lorenz/Naturschutzzinstitut Dresden
Thomas Frank Dipl. Biologe/ChiroPlan - Büro für Fledermauskunde
Sebastian Schmidt, Matthias Schrack, Hartwig Seiche/untere Natur-
schutzbehörde

März 2012

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.